



## **Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 11**

**3. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 12.07.2017**

**Inhalt:**

<b>Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen vom 28.06.2017</b>	<b>180</b>
<b>Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der zentralen Qualitätsverbesserungskommission der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen vom 14.06.2017</b>	<b>183</b>



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Erste Satzung zur Änderung  
der Geschäftsordnung des Senats  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen  
vom 28.06.2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Senat der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen vom 23.11.2016, wird wie folgt geändert.

### 1. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Ein Antrag ist angenommen, wenn **er** die Mehrheit **der Stimmen** der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder **erhält**. Dies bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens um eins größer sein muss als die Anzahl der Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Das Hochschulgesetz und die Grundordnung bleiben unberührt.

### 2. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Muss über mehrere Anträge gleichzeitig abgestimmt werden, so ist der Antrag angenommen, der die relative Mehrheit **der Stimmen** der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder erreicht. Stimmengleichheit verpflichtet zur weiteren Beratung und erneuten Abstimmung.

### 3. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Gewählt ist, wer die Mehrheit **der Stimmen** der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder erhält. **Wird über mehrere zu besetzende Positionen in einem Wahlgang abgestimmt und erhalten mehr Kandidatinnen / Kandidaten die erforderliche Mehrheit nach Satz 1 als Positionen zu vergeben sind, sind die Kandidatinnen / Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.**

Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, ist über dieselben Nominierungsvorschläge in einem zweiten Wahlgang abzustimmen, in welchem die Mehrheit gemäß Satz 1 erforderlich ist. Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, ist ein dritter Wahlgang durchzuführen.

Für den dritten Wahlgang können Nominierungsvorschläge zurückgezogen oder neu vorgelegt werden. Im dritten Wahlgang ist die relative Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Sollte im dritten Wahlgang niemand gewählt werden, ist ein neuer Wahlvorschlag vorzulegen.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung zur Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule vom 28.06.2017.

Gelsenkirchen, 28.06.2017

Die Vorsitzende des Senats der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Anke Simon

Gelsenkirchen, 28.06.2017

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Erste Satzung zur Änderung  
der Geschäftsordnung der zentralen  
Qualitätsverbesserungskommission  
  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

vom 14.06.2017

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Art. 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S.547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.06.2016 (GV.NRW. S. 310), § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz vom 01.März 2011) (GV.NRW.S.165) und § 19 Satz 3 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der Fassung vom 11.04.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.09.2015, erlässt die zentrale Qualitätsverbesserungskommission in Lehre und Studium der Westfälischen Hochschule die folgende Änderungssatzung:

## **Artikel I**

Die Geschäftsordnung der zentralen Qualitätsverbesserungskommission der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen vom 28.02.2013, wird wie folgt geändert.

### **1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich zur Überprüfung und Genehmigung im Umlaufverfahren zuzustellen und von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung zur Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der zentralen Qualitätsverbesserungskommission der Westfälischen Hochschule vom 14.06.2017.

Gelsenkirchen, 04.07.2017

Die Vorsitzende der zentralen Qualitätsverbesserungskommission der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gez.

Prof. Dr. Katrin Hansen

Gelsenkirchen, 04.07.2017

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gez.

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann